

# **Vereinbarung**

## **zur Umsetzung der persönlichen Planungssicherheit des Zugpersonals**

zwischen

**der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL),**

**dem Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und  
Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE)**

und

**der Deutsche Bahn AG (DB AG)**

### **Präambel**

Die Tarifvertragsparteien knüpfen an ihre „Vereinbarung zur Verbesserung der persönlichen Planungssicherheit und zur Reduzierung besonderer Belastung des Zugpersonals sowie zur Einrichtung eines Arbeitsforums der Tarifvertragsparteien“ vom 10. März 2017 an. Sie haben mit dieser Vereinbarung mit Wirkung zum 1. Januar 2018 erstmals einheitlich für alle Beschäftigten im Geltungsbereich des BuRa-ZugTV AGV MOVE verbindliche Regelungen festgelegt, die für den Arbeitnehmer Planungssicherheit und Verbindlichkeit für definierte Ruhetage, Ruhezeiten und Schichten schaffen. Sie haben damit tarifvertragliches Neuland betreten. Zur Begleitung der betrieblichen Umsetzung dieser Neuregelungen haben die Tarifvertragsparteien einen Monitoring-Prozess verabredet und als Teil der Arbeit in ihrem gemeinsamen Arbeitsforum durchgeführt.

Die betriebliche Umsetzung der Neuregelungen zur Verbesserung der persönlichen Planungssicherheit für das Zugpersonal gem. § 3 Abschn. III BuRa-ZugTV AGV MOVE erfordert aus Sicht beider Tarifvertragsparteien die Klärung entstandener Auslegungsfragen und über den bisherigen Monitoring-Prozess hinaus die Etablierung eines Verfahrens, das die Auflösung von Meinungsverschiedenheiten in den Betrieben wirksam unterstützt.

Die Tarifvertragsparteien stellen zudem übereinstimmend fest, dass die Einrichtung des Arbeitsforums mit gemeinsam getragenen Prinzipien der Zusammenarbeit sich bewährt hat. Sie wollen den seither geführten konstruktiven Dialog mit dieser Vereinbarung daher weiter verstetigen und vertiefen, um im Sinne eines fairen Ausgleichs der berechtigten Interessen von Arbeitnehmern und Unternehmen – unabhängig von Tarifverhandlungen – Themenfelder zu analysieren, Lösungen zu entwickeln und zugleich ihre Zusammenarbeit als Sozialpartner zu stärken.

## **I. Gemeinsame Auslegung zum § 3 Abschnitt III „Persönliche Planungssicherheit“ BuRa-ZugTV AGV MOVE**

Mit dieser gemeinsamen Auslegung zu den in 2017 vereinbarten Regelungen zur persönlichen Planungssicherheit wollen die Tarifvertragsparteien die Betriebspartner bei der Umsetzung der tarifvertraglichen Regelungen unterstützen, Fehlinterpretationen und betriebliche Konflikte vermeiden und so in Zukunft eine vom Geist der Regelung getragene betriebliche Anwendung der Regelungen gewährleisten.

### **I.1 Monatsplanung**

Es besteht Einvernehmen, dass die Monatsplanung für einen Kalendermonat jeweils mit dem ersten Montag eines Kalendermonats beginnt. Der späteste Zeitpunkt für die Bekanntgabe der Monatsplanung an die Arbeitnehmer ist demnach der Montag der Vor-vor-Woche (vorletzter Montag der vorangegangenen Monatsplanung).

Für die Monatsplanung Dezember (Fahrplanwechsel) wird folgende Sonderregelung vereinbart:

Die Monatsplanung Dezember beginnt mit dem Sonntag des Fahrplanwechsels. Der späteste Bekanntgabezeitpunkt für die Monatsplanung Dezember ist der drittletzte Freitag vor dem Fahrplanwechsel.

Spätestens sechs Wochen vor dem 24. Dezember werden dem Arbeitnehmer für den Zeitraum 24. Dezember des lfd. Jahres bis einschließlich 1. Januar des folgenden Jahres die für diesen Zeitraum verbindlichen Freistellungen bekannt gegeben. Darin enthalten sind die sich aus dem Jahresruhetags- und Urlaubsplan bereits ergebenden Freistellungen, wie auch die übernommenen und ggf. angepassten Freistellungen aus dem Jahresschichtasterplan sowie die zu diesem Zeitpunkt auf Basis der zu erwartenden Schichten auf betrieblicher Ebene bereits bekannten zusätzlichen Freistellungen.

Für die Kalenderjahre 2019 / 2020 / 2021 sind die relevanten Termine aus dem Anhang ersichtlich.

Monatsplanungen können verbunden werden. Dabei sind in Bezug auf die Verteilung und Anzahl der Disposchichten in der Monatsplanung diese jeweils für sich zu betrachten. Ist der Zeitraum einer Monatsplanung bereits mit einer früheren Monatsplanung gemeinsam bekannt gegeben worden, ist eine zweite Bekanntgabe zu dem späteren Zeitpunkt vor Beginn der Monatsplanung nicht mehr notwendig.

## I.2. Wochenplanung

Für die Berechnung des Bekanntgabezeitpunkts nach § 3 Abschn. III Abs. 3 Buchst. a) BuRa-ZugTV AGV MOVE gilt § 12 Abs. 2 TzBfG:

Vorbehaltlich einer etwaigen Vorverlegung der Bekanntgabe wegen eines Feiertages gilt folgende Tabelle:

Arbeitseinsatz	Ankündigungstag
Montag	Mittwoch (Vorwoche)
Dienstag	Donnerstag (Vorwoche)
Mittwoch	Freitag (Vorwoche)
Donnerstag	Freitag (Vorwoche)
Freitag	Freitag (Vorwoche)
Samstag	Montag (laufende Woche)
Sonntag	Dienstag (laufende Woche)

## II. Sperrwirkung der tarifvertraglichen Regelungen

Die gesetzliche Systematik der Sperrwirkung tarifvertraglicher Regelungen ist bei der Anwendung der Regelungen in § 3 BuRa-ZugTV AGV MOVE sowie der diesen ergänzenden Arbeitszeitregelungen in den Haustarifverträgen LfTV, LrfTV, ZubTV und DispoTV zwingend zu beachten. Hiernach entfalten normative tarifvertragliche Regelungen zwischen den Tarifgebundenen unmittelbare und zwingende Wirkung, d. h. sie erfassen automatisch das einzelne Arbeitsverhältnis und können nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. Abweichende Vereinbarungen sind gem. § 4 Abs. 3 TVG nur zulässig, soweit sie durch den Tarifvertrag gestattet sind oder eine Änderung der Regelungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten. Daneben können gem. § 77 Abs. 3 BetrVG Arbeitsbedingungen, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden, nicht Gegenstand einer Betriebsvereinbarung sein. Dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag den Abschluss ergänzender Betriebsvereinbarungen ausdrücklich zulässt.

Das bedeutet insbesondere, dass die an die Tarifverträge der Parteien gebundenen Unternehmen diese Tarifverträge unabhängig von der Erfüllung der Voraussetzung des § 4a Abs. 2 Satz 2 TVG auf die Mitglieder der GDL als unmittelbar und zwingend geltende Normen anwenden.

Aus dieser Systematik folgt, dass die in § 3 BuRa-ZugTV AGV MOVE sowie in den diesen ergänzenden Arbeitszeitregelungen in den Haustarifverträgen LfTV, LrfTV, ZubTV und DispoTV begründeten individualrechtlichen Ansprüche der Arbeitnehmer durch die Betriebsparteien nicht kollektivrechtlich verschlechternd verändert werden dürfen. Abweichungen zugunsten der Arbeitnehmer können betrieblich vereinbart werden.

## III. Bildung einer Gütestelle

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten bei der Umsetzung der Regelungen zur persönlichen Planungssicherheit (§ 3 Abschn. III BuRa-ZugTV AGV MOVE) zwischen den Betriebsparteien der DB Regio AG, DB Fernverkehr AG und DB Cargo AG wird bei Bedarf eine Gütestelle gebildet.

Die Gütestelle ist paritätisch besetzt. Sie besteht aus je bis zu drei von AGV MOVE/ HB und GDL benannten Vertretern. Dabei sind jeweils Vertreter der Betriebsparteien zu berücksichtigen.

Die Gütestelle wird auf Anrufung einer der Tarifvertragsparteien unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Datum der Anrufung tätig. Kommt es dabei zu keinem Einvernehmen zwischen den Parteien, kann auf Wunsch einer Partei ein unparteiischer Dritter beratend hinzugezogen werden. Die Person des unparteiischen Dritten wird einvernehmlich zwischen den Parteien festgelegt. Die Gütestelle setzt nach Äußerung des Wunsches unverzüglich die Beratungen fort. Bis zu einer endgültigen Klärung bzw. bis zu einem gescheiterten Klärungsversuch im Rahmen des Gütestellenverfahrens, längstens jedoch bis zu einer Frist von weiteren zwei Wochen, erfolgt keine Umsetzung der den Meinungsverschiedenheiten zugrunde liegenden Maßnahmen.

#### **IV. Unzulässigkeit kollektiver Abfragen**

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass kollektive Abfragen von Arbeitnehmern bzgl. des Einverständnisses zu Abweichungen von § 3 Abschn. III BuRa-ZugTV AGV MOVE unzulässig sind, wenn sie für den Arbeitnehmer in Unkenntnis der rechtlichen Wirkung auf seine Einsatzbedingungen erfolgt oder ein bestimmtes Ergebnis nahelegen bzw. darauf hinwirken. Entsprechende Abfragen aus dem Jahr 2018 sowie in den zukünftigen Jahren gelten als nicht gestellt, ggf. gegebene Antworten von Arbeitnehmern als nicht gegeben.

#### **V. Weiterentwicklung „Arbeitsforum der Tarifvertragsparteien“**

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren die Fortsetzung und Weiterentwicklung ihres gemeinsamen „Arbeitsforums der Tarifvertragsparteien“, um auch in Zukunft als gleichberechtigte Partner in einem konstruktiven, wertschätzenden Dialog gemeinsame Sichtweisen und Lösungen zu finden. Sie geben sich dazu den nachstehenden Arbeitsauftrag „Fortsetzung des Reportings zur Reduzierung der besonderen Belastung des Zugpersonals“.

Aufgrund der positiven Erfahrungen, aber auch des weiterhin bestehenden Handlungsbedarfs, wird das gemeinsame Reporting zum „Programm zur Reduzierung der besonderen Belastung des Zugpersonals, insbesondere der Lokomotivführer“ bis zum 31. Dezember 2020 fortgesetzt.

Dazu ist durch den Arbeitgeber eine entsprechende Freistellungsplanung (§ 3 Abschn. III Abs. 1 BuRa-Zug TV AGV MOVE) analog und im Nachgang zur Urlaubsplanung für die betroffenen Arbeitnehmer vorzunehmen, welche im Rahmen der betrieblichen Belange die Wünsche und Interessen der Arbeitnehmer angemessen berücksichtigt.

Das Reporting erfolgt weiterhin auf Ebene der Geschäftsfelder DB Fernverkehr, DB Regio und DB Cargo und verdeutlicht zusätzlich regionale Unterschiede.

Die Deutsche Bahn übermittelt, wie bisher, für die genannten Geschäftsfelder zum Ende der Monate April, Juli, Oktober und Januar den jeweiligen Bericht zum Vorquartal an die GDL.

Die Tarifvertragsparteien werden die nächste Sitzung auch dafür nutzen bisherige, noch nicht beendete Arbeitsaufträge des Arbeitsforums im Zusammenhang mit den Tarifverhandlungen 2016 / 2017 auf ihre Fortführung und Priorisierung hin zu überprüfen.

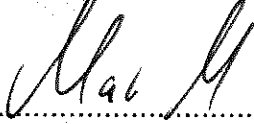
**VI. Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

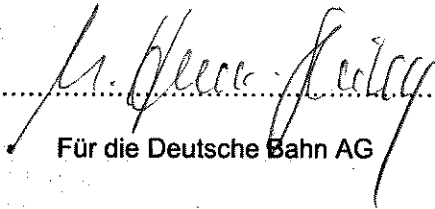
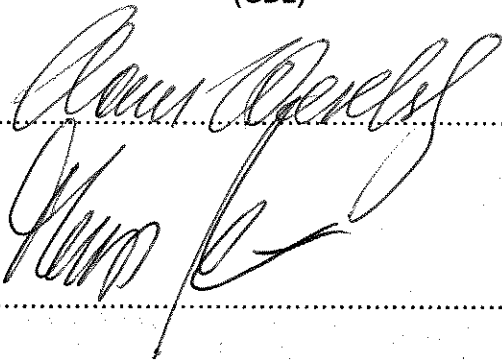
Es wird klargestellt, dass die Aufnahme eines Themas in die Bearbeitung durch das Arbeitsforum der Tarifvertragsparteien nicht zum Ausschluss dieses Themas als Forderung für künftige Tarifverhandlungen führt. Das Arbeitsforum versteht sich vielmehr auch als Plattform für die Vorbereitung künftiger Tarifverhandlungen.

Frankfurt am Main, 4. Januar 2019

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband  
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.  
(AGV MOVE)



Für die  
Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer  
(GDL)



Für die Deutsche Bahn AG

.....

### Liste der Termine Monatsplanung 2019 / 2020 / 2021

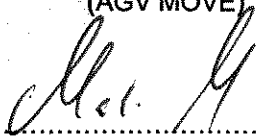
Monatsplanung	spätester Bekanntgabzeitpunkt	Beginn der Monatsplanung	letzter Tag der Monatsplanung
Jan 19	24.12.2018	07.01.2019	03.02.2019
Feb 19	21.01.2019	04.02.2019	03.03.2019
Mrz 19	18.02.2019	04.03.2019	31.03.2019
Apr 19	18.03.2019	01.04.2019	05.05.2019
Mai 19	22.04.2019	06.05.2019	02.06.2019
Jun 19	20.05.2019	03.06.2019	30.06.2019
Jul 19	17.06.2019	01.07.2019	04.08.2019
Aug 19	22.07.2019	05.08.2019	01.09.2019
Sep 19	19.08.2019	02.09.2019	06.10.2019
Okt 19	23.09.2019	07.10.2019	03.11.2019
Nov 19	21.10.2019	04.11.2019	14.12.2019
Dez 19	29.11.2019	15.12.2019	05.01.2020
Jan 20	23.12.2019	06.01.2020	02.02.2020
Feb 20	20.01.2020	03.02.2020	01.03.2020
Mrz 20	17.02.2020	02.03.2020	05.04.2020
Apr 20	23.03.2020	06.04.2020	03.05.2020
Mai 20	20.04.2020	04.05.2020	31.05.2020
Jun 20	18.05.2020	01.06.2020	05.07.2020
Jul 20	22.06.2020	06.07.2020	02.08.2020
Aug 20	20.07.2020	03.08.2020	06.09.2020
Sep 20	24.08.2020	07.09.2020	04.10.2020
Okt 20	21.09.2020	05.10.2020	01.11.2020
Nov 20	19.10.2020	02.11.2020	12.12.2020
Dez 20	27.11.2020	13.12.2020	03.01.2021
Jan 21	21.12.2020	04.01.2021	31.01.2021
Feb 21	18.01.2021	01.02.2021	28.02.2021
Mrz 21	15.02.2021	01.03.2021	04.04.2021
Apr 21	22.03.2021	05.04.2021	02.05.2021
Mai 21	19.04.2021	03.05.2021	06.06.2021
Jun 21	24.05.2021	07.06.2021	04.07.2021
Jul 21	21.06.2021	05.07.2021	01.08.2021
Aug 21	19.07.2021	02.08.2021	05.09.2021
Sep 21	23.08.2021	06.09.2021	03.10.2021
Okt 21	20.09.2021	04.10.2021	31.10.2021
Nov 21	18.10.2021	01.11.2021	11.12.2021
Dez 21	26.11.2021	12.12.2021	02.01.2022

**Anhang zur Vereinbarung zur  
Umsetzung der persönlichen Planungssicherheit des Zugpersonals vom 4. Januar 2019**

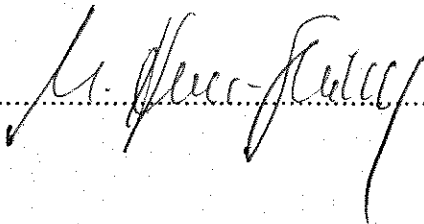
Der der Vereinbarung zur Umsetzung der persönlichen Planungssicherheit des Zugpersonals angefügte Anhang „Liste der Termine Monatsplanung 2019 / 2020 / 2021“ ist als Tarifregelung Bestandteil der Vereinbarung zur Umsetzung der persönlichen Planungssicherheit des Zugpersonals.

Frankfurt am Main, 4. Januar 2019

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband  
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.  
(AGV MOVE)

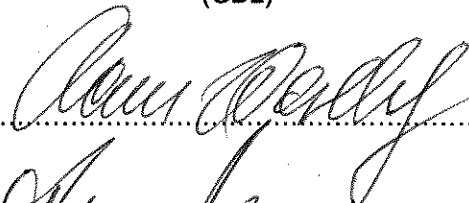


.....

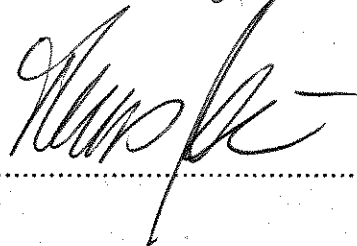


.....

Für die  
Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer  
(GDL)



.....



.....